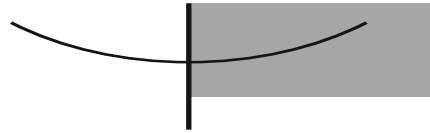


**Die Gefährdungsanzeige:
Die Grenzen der Belastung sind überschritten!**



Die zeitliche Belastung, die Arbeitsdichte und Beanspruchung sind in den letzten Jahren in allen Schularten stetig gestiegen. Die Rahmenbedingungen, mit denen Lehrkräfte oder Pädagogische Fachkräfte arbeiten, haben sich verschlechtert.

Durch eine Gefährdungsanzeige machen Beschäftigte den Dienstherrn, die ADD, vertreten durch die Schulleitung, auf Gefährdungen, Gefahren, Mängel, Risiken oder fehlende Schutzmaßnahmen aufmerksam.

Was ist eine Gefährdungsanzeige?

Dieser Begriff, der nicht geschützt ist, hat sich aus dem allgemeinen Arbeitsschutzrecht, insbesondere aus dem Arbeitsschutzgesetz, entwickelt.

Der Arbeitgeber wird von der/dem Beschäftigten schriftlich auf Gefahren, Mängel und Umstände, die die physische und psychische Gesundheit und das Wohlbefinden beeinträchtigen und gefährden hingewiesen. Die Hinweise umfassen auch die Bedingungen, die verhindern, dass die dienstlichen Aufgaben nicht mehr ausreichend bzw. nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Eine Gefährdungsanzeige bedeutet nicht, dass die dienstliche Tätigkeit teilweise oder ganz eingestellt werden darf. Alle dienstlichen bzw. arbeitsvertraglichen Pflichten bleiben vollumfänglich erhalten.

Auf welche Rechtsgrundlage bezieht sich eine Gefährdungsanzeige?

Nach dem Arbeitsschutzgesetz sind Beschäftigte verpflichtet, dem Arbeitgeber drohende oder vorhersehbare Schäden zu melden und auf organisatorische Mängel oder „Nicht-Einhalten-Können“ von Vorgaben sowie Gefährdungssituationen im Dienstverhältnis aufmerksam zu machen. Sie sind berechtigt, dem Arbeitgeber Vorschläge zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit zu unterbreiten.

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)

Das Gesetz gilt sowohl für Beschäftigte als auch Beamt*innen. Das Gesetz gliedert sich in sechs Abschnitte. In Abschnitt 2 sind in den §§ 3 bis 14 die Pflichten des Arbeitgebers normiert, in Abschnitt 3 in den §§ 15 bis 17 die Pflichten und Rechte der Beschäftigten.

Der **Arbeitgeber** hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes erforderlich sind. Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes
2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen

3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit
4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken
5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten
6. psychische Belastungen bei der Arbeit

Die **Beschäftigten** sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. Dies gilt auch bezüglich der Personen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind. Daraus ergibt sich auch die Pflicht, Gefährdungen, Mängel und Schäden anzuzeigen sowie den Arbeitgeber zu unterstützen, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten.

Wie sollte eine Gefährdungsanzeige aussehen?

Eine Gefährdungsanzeige sollte schriftlich erfolgen. Sie muss an den Arbeitgeber via Dienstweg, d.h. über die Schulleitung an die ADD geschickt werden.

Die Umstände, die zu einer Gefährdung führen, müssen anhand der konkreten Gegebenheiten genau dargelegt werden. Die Gefahren sind detailliert und auf die lokalen Bedingungen bezogen zu beschreiben. Außerdem sollen eigene Vorschläge gemacht werden, wie die Gefährdung behoben werden kann.

Wir empfehlen die Weiterleitung der Gefährdungsanzeigen zur Kenntnisnahme an die GEW. Über die gewerkschaftliche Arbeit können Missstände an den Schulen öffentlich gemacht und in politischen Gesprächen thematisiert werden.

Wie muss eine Gefährdungsanzeige gestaltet werden?

Eine Gefährdungsanzeige soll enthalten:

- Name und Ort der Dienststelle, Name(n) der betroffenen Person(en)
- konkrete Beschreibung der Umstände und der dienstlichen Folgen ggf. Arbeiten, die nicht oder nicht mehr regelmäßig erledigt werden können
- Die Aufforderung an den Arbeitgeber, unverzüglich Maßnahmen einzuleiten, um die Situation zu verbessern
- eigene Vorschläge zur Verbesserung
- Datum und Unterschrift
- ggf. sollte vermerkt werden, dass die schriftliche Gefährdungsanzeige in Kopie dem örtlichen Personalrat, evtl. der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen und anderen Personen zugeleitet wird

Gründe für Gefährdungsanzeigen:

Gründe für Gefährdungen können z.B. sein:

- Personelle Unterbesetzung
- fehlende Qualifikation oder Fortbildung
- nicht einsatzfähige oder veraltete Lehr-, Lern- und Arbeitsmittel
- zu große Gruppen, häufig wechselnde Zusammensetzung der Lerngruppen oder Klassen
- häufige Erkrankungen, kein Ersatz bei Personalausfall
- fehlende Unterstützung bei der Erziehung und Bildung Betreuungsaufwändiger Kinder, unabhängig ob mit und ohne Fördergutachten
- zu kalte oder überhitzte Räume
- Belästigung durch fehlende Geräuschdämmung
- Schimmel, unzureichende Klimatisierung, fehlendes Tageslicht, mangelnde Lüftungsmöglichkeiten usw.



**Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Rheinland-Pfalz**
Martinsstr. 17
55116 Mainz

Telefon: 06131 28988-0
Fax: 06131 28988-80
E-Mail: gew@gew-rlp.de

www.gew-rlp.de
www.facebook.com/GEW.RLP
twitter.com/gew_rlp

- unzureichendes Raumangebot
- Arbeitsstress durch fehlende Erholungspausen
- Mobbingattacken, fehlende Wertschätzung, mangelnde Unterstützung
- pädagogische Konzeptionen, die nicht umgesetzt werden
- Qualitätsstandards, die nicht eingehalten werden können
- kein Förderunterricht, Sprachunterricht, temporärer Stundenausfall
- Probleme mit/bei der Aufsicht, Mitführen von Klassen etc.
- Auflösen von Klassen und Verteilen auf andere Klassen
- ...

Wie hat die Dienststellenleitung zu reagieren?

Der Dienstweg ist einzuhalten: Gefährdungsanzeigen müssen über die Schulleitung an die ADD weitergeleitet werden. Die zuständigen Fachreferate werden informiert und können reagieren. Die ADD leitet die Gefährdungsanzeigen an das Bildungsministerium weiter.

Aufgaben der Örtlichen Personalräte!

Personalräte wirken laut Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) § 86 beim Arbeitsschutz mit. Sie sind in der Mitbestimmung nach LPersVG § 80 Abs. 2 Nr. 7 bei Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, haben ein Initiativrecht nach LPersVG

§ 74 Abs. 3 und das so genannte Wächteramt nach LPersVG § 69.

Weiter kann Kontakt mit dem Institut für Lehrgesundheit (IfL) in Mainz aufgenommen werden, das die gesetzlichen Aufgaben in der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung aller Mitarbeiter im staatlichen Schuldienst des Landes zu erfüllen hat. Auf § 11 Arbeitsschutzgesetz (Recht auf arbeitsmedizinische Untersuchung) wird zusätzlich hingewiesen. Ebenso kann die Unfallkasse Rheinland-Pfalz um Unterstützung und Hilfeleistung ersucht werden. Auch die GEW kann unterstützend und beratend mitwirken.



Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Rheinland-Pfalz
Martinsstr. 17
55116 Mainz

Telefon: 06131 28988-0
Fax: 06131 28988-80
E-Mail: gew@gew-rlp.de

www.gew-rlp.de
www.facebook.com/GEW.RLP
twitter.com/gew_rlp